Bundesrat Drucksache **382/01**

25.05.01

Wi - R

Verordnung
der Bundesregierung

Postdienstleistungsverordnung (PDLV)

A. Zielsetzung

Aufgrund des § 18 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Postdienstleistungen zu erlassen, insbesondere die Rechte und Pflichten der Anbieter von Postdienstleistungen und ihrer Kunden festzulegen.

Die Rechtsverordnung konkretisiert die Regelungen des Postgesetzes und verfolgt dabei die in § 2 PostG genannten Ziele.

B. Lösung

Mit dieser Rechtsverordnung wird der gesetzliche Auftrag erfüllt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Durch die Bestimmungen der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt, da die Regelungen nicht über den Rahmen hinausgehen, der durch das Postgesetz abgesteckt ist. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Zusätzliche Kosten für den Bundeshaushalt entstehen im Zusammenhang mit der Durchführung von Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Diese Aufgabe obliegt der Regulierungsbehörde nach umzusetzendem EU-Recht. Die anfallenden Kosten können jedoch im laufenden Haushalt der Behörde aufgefangen werden.

Da die Ausführung der Verordnung in bundeseigener Verwaltung erfolgt, entstehen den Ländern keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **382/01**

25.05.01

Wi - R

Verordnung
der Bundesregierung

Postdienstleistungsverordnung (PDLV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

022 (421) - 960 00 - Po 63/01

Berlin, den 23. Mai 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Postdienstleistungsverordnung (PDLV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Gerhard Schröder

Drucksache 382/01

Postdienstleistungsverordnung

(PDLV)*)

**Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität (ABl. EG 1998 Nr. L 15 S. 14).*

Auf Grund des § 18 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Nichtdiskriminierung
§ 3 Kontrahierungszwang bei Universaldienstleistungen
§ 4 Veröffentlichung von Kundeninformationen
§ 5 Abholung
§ 6 Rücksendung
§ 7 Nachsendung und Lagerung
§ 8 Nachforschung
§ 9 Verjährung
§ 10 Schlichtung
§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung regelt die besonderen Rechte und Pflichten der Anbieter von Postdienstleistungen und derjenigen, die diese Leistungen als Endkunden, mit denen keine Sondervereinbarungen bestehen, vertraglich in Anspruch nehmen oder begehren (Kunden).

(2) Vereinbarungen, die zu Ungunsten des Kunden von dieser Verordnung abweichen, sind unwirksam.

§ 2
Nichtdiskriminierung

Marktbeherrschende Anbieter von Postdienstleistungen haben die Leistungen auf diesem Markt jedermann zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass unterschiedliche Bedingungen sachlich gerechtfertigt sind.

§ 3
Kontrahierungszwang bei Universaldienstleistungen

Soweit ein Unternehmen Postdienstleistungen aufgrund einer Verpflichtung zum Universaldienst nach § 13 oder § 14 des Postgesetzes oder diese Leistungen nach § 56 des Postgesetzes erbringt, hat der Kunde gegen dieses Unternehmen im Rahmen der Gesetze und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Anspruch auf Erbringung der entsprechenden Leistungen.

§ 4
Veröffentlichung von Kundeninformationen

(1) Anbieter von Postdienstleistungen, die Universaldienstleistungen im Sinne der gemäß § 11 Abs. 2 des Postgesetzes erlassenen Verordnung erbringen, haben Informationen für Kunden zu veröffentlichen und in einer für alle Interessierten leicht zugänglichen Weise bereitzustellen. Hierzu zählen Informationen über Zugang, Nutzungsbedingungen, Entgelte und Angaben über die Qualität der Leistungen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind erfüllt, wenn diese Angaben in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter enthalten sind.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Anbieter haben die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 20 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität (ABl. EG 1998 Nr. L 15 S. 14) veröffentlichten Normen anzuwenden und die Ergebnisse gemäß Absatz 1 zu veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5
Abholung

(1) Ein Anbieter von Postdienstleistungen kann mit dem Empfänger die Abholung von Postsendungen vereinbaren. Ein Lizenznehmer, der Briefzustelldienstleistungen gemäß § 33 des Postgesetzes erbringt, darf mit dem Empfänger die Abholung von Briefsendungen nur dann vereinbaren, wenn dieser für die Fälle einer förmlichen Zustellung nach Abschnitt 7 des Postgesetzes eine zustellfähige Anschrift nachgewiesen hat.

(2) Marktbeherrschende Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen haben auf diesem Markt beförderte Briefsendungen, die nicht zugestellt werden konnten, für einen Zeitraum von mindestens sieben Werktagen zur Abholung bereitzuhalten. Beim Empfänger ist eine Benachrichtigung zu hinterlassen.

(3) Marktbeherrschende Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen haben auf diesem Markt beförderte Briefsendungen mit der Abholangabe "Postlagernd" für einen Zeitraum von mindestens sieben Werktagen zur Abholung bereitzuhalten.

§ 6
Rücksendung

Nicht auslieferbare Briefsendungen, die marktbeherrschende Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen auf diesem Markt befördern, sind - mit Ausnahme von inhaltsgleichen Sendungen, die eine Mindesteinlieferungsmenge von 50 Stück je Einlieferungsvorgang voraussetzen -, an den Absender zurückzusenden, es sei denn, der Absender oder der Empfänger hat mit dem Anbieter solcher Postdienstleistungen etwas anderes schriftlich vereinbart.

§ 7
Nachsendung und Lagerung

(1) Marktbeherrschende Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen müssen auf diesem Markt beförderte Briefsendungen auf schriftlichen Antrag des Empfängers für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nachsenden.

(2) Marktbeherrschende Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen müssen auf diesem Markt beförderte Briefsendungen, ausgenommen Nachnahmesendungen, auf schriftlichen Antrag des Empfängers für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen lagern.

§ 8
Nachforschung

Der Absender kann Nachforschungen nach dem Verbleib eingelieferter Briefsendungen, die marktbeherrschende Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen auf diesem Markt befördern, verlangen. Der Anbieter solcher Postdienstleistungen hat Nachforschungsaufträge unverzüglich zu bearbeiten und den Absender über das Ergebnis der Nachforschung zu unterrichten. Stellt sich heraus, dass ein Verschulden des Anbieters ausgeschlossen werden kann, kann auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Entgelt für die Nachforschung erhoben werden.

§ 9
Verjährung

Ansprüche aus der Inanspruchnahme von Postdienstleistungen verjähren in einem Jahr, bei Vorsatz oder einem diesem nach § 435 des Handelsgesetzbuches gleichstehenden Verschulden in drei Jahren.

§ 10
Schlichtung

(1) Macht der Kunde eines Anbieters von Postdienstleistungen die Verletzung eigener Rechte geltend, die ihm aufgrund dieser Verordnung zustehen, insbesondere bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen, kann er die Regulierungsbehörde zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Streitbeilegung unmittelbar mit dem Anbieter zuvor erfolglos versucht worden ist.

(2) Die Regulierungsbehörde stellt sicher, dass mittels dieses Verfahrens Streitfälle angemessen und zügig geregelt werden können.

(3) Die Regulierungsbehörde hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an. Das Verfahren endet mit einer Einigung der Parteien oder mit der Feststellung der Regulierungsbehörde, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist. Dieses Ergebnis ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

(4) Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten.

(5) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einmal jährlich in geeigneter Form eine Statistik über die Anzahl der Beschwerden und die Art und Weise ihrer Erledigung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Postdienstleistungsverordnung wird auf der Grundlage des § 18 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) erlassen. In ihr werden Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Postdienstleistungen festgelegt, insbesondere die Rechte und Pflichten der Anbieter von Postdienstleistungen und ihrer Kunden geregelt. Die Verordnung berührt damit unmittelbar das vertragliche Verhältnis der Beteiligten und schränkt nach Maßgabe und im Umfang der verordnungsrechtlichen Regelungen die Vertragsautonomie der Vertragsparteien ein. Die Verordnung dient zugleich der Umsetzung der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität (ABl. EG 1998 Nr. L 15 S. 14).

Durch die Bestimmungen der Verordnung werden zusätzliche Kosten für den Bundeshaushalt nur in sehr begrenztem Umfang entstehen. Die Verordnung regelt in erster Linie das privatrechtliche Verhältnis der Anbieter von Postdienstleistungen und ihrer Kunden. Zusätzliche Aufgaben für die Regulierungsbehörde werden durch die Verordnung nur an wenigen Stellen begründet. Sie folgen aus der Verpflichtung zur Umsetzung von Vorgaben aus der oben genannten Richtlinie. Dies betrifft den Verwaltungsaufwand, der im Rahmen der Durchführung von Schlichtungsverfahren im Zusammenhang mit der Verletzung von Kundenrechten (§ 10) entsteht. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden ergeben sich durch die Verordnung nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 stellt einleitend den privatrechtsgestaltenden Regelungsgehalt der Verordnung vor, die unmittelbar die Rechte und Pflichten der beteiligten Vertragsparteien – den Anbietern von Postdienstleistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 PostG und ihren Kunden – regelt und insoweit deren Vertragsautonomie einschränkt. Sie ist zugunsten des Kunden bindend und geht insoweit sowohl den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch den individuellen Vereinbarungen vor.

Als "Kunden" werden nur diejenigen erfasst, die Leistungen eines Anbieters von Postdienstleistungen vertraglich in Anspruch nehmen oder begehren und nicht Wettbewerber oder sonstige Groß- bzw. Geschäftskunden sind. Andere Anbieter von Postdienstleistungen (Wettbewerber) oder sonstige Unternehmen, mit denen in der Regel Sondervereinbarungen getroffen werden (Geschäfts- bzw. Großkunden), sind nicht Adressat der Verordnung. Ihnen gegenüber besteht kein besonderes Schutzbedürfnis. Wettbewerber, die als solche Vorleistungen eines anderen Anbieters von Postdienstleistungen für ihre eigenen Leistungen beziehen, sind zudem bereits ausreichend über die Regelungen der §§ 28 bis 32 PostG geschützt.

Vertragspartner und damit Kunde eines Anbieters von Postdienstleistungen ist regelmäßig der Absender einer Sendung. Auch der Empfänger einer Sendung kann Vertragspartner des Anbieters sein, soweit er im Rahmen der §§ 5 bis 7 vertragliche Vereinbarungen mit dem Anbieter trifft.

Absatz 2 stellt klar, dass die Vorschriften der Verordnung zugunsten des Kunden bindend sind, von ihnen also weder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch in Individualvereinbarungen zum Nachteil des Kunden abgewichen werden darf. Inwieweit ein Verstoß gegen einzelne Regelungen der Verordnung in einer vertraglichen Vereinbarung die Nichtigkeit des Gesamtvertrages oder nur eine Teilnichtigkeit zur Folge hat, bestimmt sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften.

Zu § 2 (Nichtdiskriminierung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1, 3. Spiegelstrich der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität. Sie vervollständigt das Verbot diskriminierenden Verhaltens marktbeherrschender Unternehmen, das in § 32 PostG partiell in bezug auf das Verhältnis des marktbeherrschenden Anbieters zu seinen Wettbewerbern enthalten ist, indem sie diskriminierendes Verhalten auch gegenüber einzelnen Kunden verbietet. Die Norm gewährleistet somit eine Gleichbehandlung aller Kunden, so dass eine willkürliche Ungleichbehandlung verschiedener Kunden ausgeschlossen ist. Das marktbeherrschende Unternehmen ist nur dann zur ungleichen Behandlung von Kunden berechtigt, wenn es für die Differenzierung eine sachliche Rechtfertigung nachweisen kann. Hierfür trägt es die Beweislast.

Mit der Formulierung "die Leistungen auf diesem Markt" soll klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung der marktbeherrschenden Anbieter nur auf jene Postdienstleistungen bezieht, bei denen sie marktbeherrschend sind.

Zu § 3 (Kontrahierungszwang bei Universaldienstleistungen)

Die Regelung ergänzt die Vorschriften des Postgesetzes und der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418) insoweit, als ein subjektives Recht des Kunden auf Erbringung der Universaldienstleistungen begründet wird, sobald ein Unternehmen nach §§ 13 oder 14 des Postgesetzes verpflichtet wird, eine Universaldienstleistung anzubieten. Dieser Anspruch ist vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Infrastrukturauftrages des Bundes aus Art. 87f Abs. 1 des Grundgesetzes geboten. Er besteht auch gegenüber dem Anbieter nach § 56 PostG. Da § 56 PostG keine Verpflichtung zum Angebot von Universaldienstleistungen begründet oder voraussetzt, sondern allein an das rein tatsächliche Erbringen von Universaldienstleistungen anknüpft, besteht der Anspruch des Kunden gegen diesen Anbieter längstens bis sechs Monate nach dessen Anzeige der Absicht, das Angebot einzustellen oder zu ändern.

Zu § 4 (Veröffentlichung von Kundeninformationen)

Absatz 1 verpflichtet die Anbieter von Postdienstleistungen, die Universaldienstleistungen im Sinne der Post-Universaldienstleistungsverordnung nach § 11 Abs. 2 PostG erbringen, Informationen über die dort beschriebenen Leistungsmerkmale für Kunden zugänglich zu machen, indem sie diese in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnehmen. Die Regelung dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 sowie des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität. Der Begriff der Informationen in Absatz 1 Satz 2 bezieht

sich auf alle Informationen, die üblicherweise in Allgemeinen Geschäftsbedingungen veröffentlicht werden.

Mit Absatz 2 wird Art. 20 Unterabsatz 5 der oben genannten Richtlinie umgesetzt, der vorsieht, dass im Rahmen der Veröffentlichung von Kundeninformationen über Leistungsmerkmale von Universaldienstleistungen auf die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichen technischen Normen Bezug zu nehmen ist. Zur Umsetzung dieser Vorgabe sind die Anbieter von Universaldienstleistungen verpflichtet, diese vom Europäischen Komitee für Normung entwickelten technischen Normen anzuwenden und ihre Ergebnisse entsprechend der in Absatz 1 vorgegebenen Weise zu veröffentlichen, soweit nicht die Regulierungsbehörde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit hiervon Ausnahmen – ggf. im Wege der Allgemeinverfügung – zulässt.

Zu § 5 (Abholung)

Absatz 1 regelt, dass der Anbieter von Postdienstleistungen mit dem Empfänger an Stelle einer Zustellung von Postsendungen auch deren Abholung vereinbaren kann. Dies erfolgt z. B. bei Briefsendungen regelmäßig durch die Einrichtung eines Postfaches. Der Empfänger kann sich aber auch eines Dritten (z. B. eines Schließfachanlagenbetreibers) zur Abholung bedienen.

Aufträge zur förmlichen Zustellung nach § 33 PostG können nicht durch Auslieferung an ein Postfach ausgeführt werden, da es zur Ausführung der Zustellung nach § 170 Abs. 1 der Zivilprozessordnung bzw. nach den Vorschriften der Verwaltungszustellungsgesetze grundsätzlich der Übergabe an den Empfänger bedarf. Um eine förmliche Zustellung nicht zu vereiteln, muss der Empfänger daher dem Anbieter von Briefzustelldienstleistungen gem. § 33 PostG für diese Fälle eine zustellfähige Anschrift nachweisen, wenn er die Abholung vereinbart.

Nach Absatz 2 ist der Empfänger einer Briefsendung, die ein marktbeherrschender Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen auf diesem Markt befördert, darüber zu benachrichtigen, dass nicht zugestellt werden konnte und ihm die Möglichkeit zur Abholung einzuräumen. Postsendungen, die beim Zustellversuch nicht ausgeliefert werden konnten, sollen nicht sofort zurückgesandt werden, sondern für einen Zeitraum von mindestens sieben Werktagen zur Abholung bereitgehalten werden.

Entsprechendes gilt nach Absatz 3 auch für Sendungen, die mit der Abholangabe "Postlagernd" versehen sind.

Zu § 6 (Rücksendung)

Die Regelung stellt sicher, dass die von marktbeherrschenden Anbietern von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen auf diesem Markt beförderte Briefsendungen, die unzustellbar sind oder nicht abgeholt wurden, an den Absender zurückgesandt werden, sofern nicht die Nachsendung oder eine andere mit dem Absender oder Empfänger vereinbarte Behandlungsform in Betracht kommt. Von dieser Regel sind inhaltsgleiche Briefsendungen, die eine Mindesteinlieferungsmenge von 50 Stück je Einlieferungsvorgang voraussetzen, ausgenommen. Diese können zurückgesandt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Absender oder Empfänger dies vorsieht.

Zu § 7 (Nachsendung und Lagerung)

Die Regelung stellt sicher, dass der Empfänger bei Verlegung seines Wohn- oder Geschäftssitzes oder einer Änderung seines Aufenthaltsorts eine Nachsendung der für ihn bestimmten Briefsendungen, die ein marktbeherrschender Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen auf diesem Markt befördert, für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten bei dem Anbieter beantragen kann. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Nachsendung bleibt der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Empfänger vorbehalten.

An Stelle einer Nachsendung kann der Empfänger auch beantragen, dass solche Briefsendungen mit Ausnahme von Nachnahmesendungen für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen gelagert werden.

Zu § 8 (Nachforschung)

Die Regelung gibt dem Absender einer Briefsendung, die ein marktbeherrschender Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen auf diesem Markt befördert, einen Anspruch auf Nachforschung nach dem Verbleib der eingelieferten Sendung. Die Ausgestaltung des Nachforschungsverfahrens – ggf. abgestuft nach Sendungsarten – obliegt dem Dienstleistungsanbieter. Dieser ist allerdings verpflichtet, Nachforschungsaufträge unverzüglich zu bearbeiten und den Absender über das Ergebnis der Nachforschung zu unterrichten. Da das Nachforschungsverfahren zeit- und personalintensiv und damit kostenaufwendig ist, kann das Unternehmen für die Fälle, in denen es die Nachforschung nicht zu vertreten hat, (z. B. bei Nachweis, dass eine eingelieferte Sendung zugestellt wurde), ein Entgelt für die Nachforschung erheben.

Zu § 9 (Verjährung)

In Anlehnung an die Regelung des § 439 HGB verjähren Ansprüche aus der Inanspruchnahme von Postdienstleistungen auf Anbieter- wie auf Kundenseite in einem Jahr, bei Vorsatz oder einem diesem nach § 435 HGB gleichstehenden Verschulden in drei Jahren.

Zu § 10 (Schlichtung)

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 19 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, im Interesse beider Parteien eine möglichst schnelle und kostengünstige Entscheidung zu erreichen. Aus der Freiwilligkeit des Verfahrens folgt, dass das Verfahren abzuschließen ist, sofern eine Partei die Bereitschaft verweigert mitzuwirken. Es handelt sich nicht um ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Vielmehr wird die Regulierungsbehörde als Befriedungsinstanz tätig. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist eine zuvor unmittelbar zwischen den Parteien versuchte Streitbeilegung Voraussetzung für ein Einschalten der Regulierungsbehörde.

Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde ist zugleich branchengebundene Gütestelle i. S. von Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400). Dies bedeutet, dass das nach diesem Gesetz in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 1500 DM ggf. vom Landesgesetzgeber vor Klageerhebung vorgeschriebene Erfordernis eines außergerichtlichen

Streitbeilegungsversuchs entfällt, wenn der Kunde einen Einigungsversuch vor der Regulierungsbehörde unternommen hat. Die Schlichtungssprüche der Regulierungsbehörde gelten dabei nicht als vollstreckbare Vergleiche i. S. von § 794 Abs. 1 ZPO.

Soweit Ansprüche des Kunden aus § 28 PostG betroffen sind, richten sich die Schlichtungsmöglichkeiten nach § 31 PostG.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **382/01** (Beschluss)

13.07.01

Beschluss
des Bundesrates

Postdienstleistungsverordnung (PDLV)

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft m.bH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820344
ISSN 0720-2946